

Frage zu Teilzeit in Elternzeit

Beitrag von „Flipper79“ vom 7. Juni 2015 09:35

Wenn du innerhalb eines Jahres (also am 9.4.2016) wieder aus der Elternzeit zurückkehrst, hast du ein Anrecht auf eine alte Schule (wobei du auch den Antrag stellen kannst an eine andere Schule, die wohnortnäher ist z.B.) versetzt zu werden. Wenn du mehr als 1 Jahr in Elternzeit bleibst, hast du zumindest offiziell kein Anrecht auf eine Rückkehr an deine alte Schule. Du kannst natürlich auch wieder sagen: Versetz mich an eine andere Schule. Red doch vorher mit deinem Schulleiter / dem Personalrat, sodass du deine Chancen erhöhest. Allerdings hat der Dienstherr die Pflicht auf deine Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen und dafür zu sorgen, dass du zumindest wohnortnah an einer Schule arbeiten darfst und er soll eine Rückkehr an deine Alte Schule anstreben.

<http://www.gew-nrw.de/fileadmin/down.../Elternzeit.pdf>